

Merkblatt

Informationen zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Herausgegeben durch das Landratsamt Tirschenreuth für Vollzeitschüler/innen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an weiterführenden Schulen sowie für Teilzeitberufsschüler/innen (einzelne Schultage pro Woche und Blockunterricht)

Grundsätze

Vollzeitschüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie Teilzeitberufsschüler haben keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung, sondern einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten, die über die derzeit geltende Eigenbeteiligung von 395,00 Euro hinausgehen. Diese Eigenbeteiligung ist pro Familie und Schuljahr nur einmal aufzubringen. Fallen mehrere Kinder aus der selben Familie unter die o. g. Regelung, errechnet sich die Fahrtkostenrückerstattung aus der Summe der notwendigen Fahrtkosten aller Kinder abzüglich einmal die Eigenbeteiligung.

Der Erstattungsanspruch muss mit einem Antrag beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt geltend gemacht werden. Entscheidend dafür ist der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin/des Schülers, d. h. der Ort, an dem sich die Schülerin/der Schüler überwiegend aufhält und von dem aus sie/er regelmäßig den Schulweg antritt. Sowohl der Anspruch auf kostenfreie Beförderung, als auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bezieht sich nur auf Fahrten zur nächstgelegenen Schule. Dies ist diejenige Schule der gewählten Ausbildungsrichtung, welche mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann.

Befreiung von der Eigenbeteiligung

Für Vollzeitschüler/innen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie für Teilzeitschüler/innen werden die notwendigen Fahrtkosten ohne Anrechnung der Eigenbeteiligung übernommen, wenn einer der nachfolgende Punkte zutrifft und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird:

1. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter beziehen für drei oder mehr Kinder Kindergeld.
2. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialgeld nach SGB II.
3. Die Schülerin/der Schüler ist aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen.

Trifft eine der o. g. Ausnahmeregelungen im August vor Schuljahresbeginn zu, entfällt die Eigenbeteiligung für das gesamte folgende Schuljahr; tritt eine der o. g. Ausnahmeregelungen während des Schuljahres ein, entfällt die Eigenbeteiligung ab dem Folgemonat des Eintritts der Ausnahme. Bis zu diesem Zeitpunkt muss eine anteilige Eigenbeteiligung angerechnet werden.

Vollzeitschüler/innen ab Jahrgangsstufe 11 – mit Ausnahme von Schülern an Fach- und Berufsoberschulen - legen entsprechende Nachweise vom August vor Schuljahresbeginn zusammen mit einem von der Schule bestätigten Erfassungsbogen dem Landratsamt vor; sie erhalten grundsätzlich eine Jahresfahrkarte.

Teilzeitberufsschüler/innen reichen entsprechende Nachweise am Schuljahresende zusammen mit dem Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung beim Landratsamt ein.

Einsatz eines privaten Kfz

Grundsätzlich wird, auf Antrag, Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gewährt. Für Fahrten mit dem privaten Kfz kann nur dann eine Erstattung gewährt werden, wenn eine entsprechende Begründung für diese Fahrten vorliegt.

Dazu gehören:

1. Der Schülerin/dem Schüler ist wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar (ärztliches Attest vorlegen).

2. Eine Beförderung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ist wegen fehlender Linienverbindungen nicht möglich. Der Einsatz eines privaten Kfz beschränkt sich auf die Strecke zwischen Wohnort und nächster Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. einer Schulbuslinie, soweit diese Strecke mindestens drei Kilometer lang ist.
3. Eine Beförderung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ist zwar möglich, bei Benutzung des privaten Kfz verkürzt sich jedoch die Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden bzw. bei Teilzeitberufsschülerinnen/schülern an deren Unterrichtstagen um jeweils mehr als zwei Stunden.
4. Der Einsatz eines privaten Kfz ist wirtschaftlicher (= kostengünstiger). Dies wird in der Regel durch Bildung von Fahrgemeinschaften erreicht.
5. Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5.30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Zusätzlich zum Erstattungsantrag ist für Fahrten mit dem eigenen PKW ein Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kfz beim Landratsamt zu stellen. Sinnvoll ist es, diesen Antrag bereits zum Beginn des Schuljahres einzureichen, da man sich bei einer etwaigen Ablehnung nicht darauf berufen kann, man hätte das öffentliche Verkehrsmittel benutzt, wenn man von der Ablehnung gewusst hätte. Für Fahrgemeinschaften genügt ein Antrag, in dem alle Mitglieder der Fahrgemeinschaft mit Name und Adresse aufgeführt sind.

Berechnung der Fahrtkosten

Vollzeitschüler/innen ab Jahrgangsstufe 11 und Teilzeitberufsschüler/innen erhalten grundsätzlich Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, wobei nur Fahrtkosten zum jeweils günstigsten Tarif angerechnet werden dürfen. Kosten für den Erwerb einer Bahncard zählen mit zu den Fahrtkosten.

Für Fahrten mit dem eigenen Kfz kann nur dann eine entsprechende Erstattung gewährt werden, wenn die Fahrten aus einem der o. g. Gründe genehmigt werden können. Liegt ein Anerkennungsgrund vor, werden für die Strecken, auf denen ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist, die entsprechenden Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel angerechnet.

Nur für Strecken, auf denen kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist und die länger als drei Kilometer sind, muss eine Kilometerpauschale angesetzt werden, deren Höhe sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz richtet (seit 01.08.2008: 0,25 €/je Kilometer für den PKW, 0,12 € für Motorrad oder Motorroller, 0,07 € für Moped oder Mofa).

Mitfahrer/innen in einer Fahrgemeinschaft können an Fahrtkosten die an den Fahrer/die Fahrerin gezahlte Mitnahmeentschädigung geltend machen, soweit diese angemessen ist, d. h. die Kosten für das entsprechende öffentliche Verkehrsmittel nicht übersteigt. Als Nachweis ist eine Quittung des Fahrers vorzulegen.

Abgabetermin

Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung – sowohl für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, als auch für Fahrten mit dem eigenen Kfz – sind **bis spätestens 31. Oktober nach Schuljahresende** beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen. Da es sich hier um eine **Ausschlussfrist** handelt, dürfen später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsformulare sind in den jeweiligen Schulen, direkt beim Landratsamt Tirschenreuth oder im Internet (www.kreis-tir.de oder www.fahrmit-tirschenreuth.de) erhältlich.

Landratsamt Tirschenreuth – Schülerbeförderung

- **Allgemeine Informationen:**
H. Zimmert (09631 88233 / peter.zimmert@tirschenreuth.de)
- **Ausstellung von Fahrkarten:**
Fr. Wildenrother (09631 88378 / rita.wildenrother@tirschenreuth.de)
- **PKW-Genehmigungen, Fahrtkostenrückerstattung:**
Fr. Spörrer (09631 88441 / ursula.spoerrerr@tirschenreuth.de)

(Stand: September 2011)